

Anlage zur Schulordnung

Ordnung zu den Konferenzen an der iDSP

1. Arten der Konferenzen

Diese Ordnung regelt die folgenden Konferenzen, die an der iDSP obligatorisch stattfinden, um die Angelegenheiten des äußeren und inneren Schullebens zu behandeln:

- Konferenzen der Steuergruppe (STG)
- Gesamtkonferenzen (GK)
- Klassenkonferenzen
- Fachkonferenzen
- Notenkonferenzen

2. Konferenzen der Steuergruppe (STG)

Die Steuergruppe ist ein beratendes, koordinierendes und informierendes Gremium der Schulentwicklung an der iDSP. Der Steuergruppe ist es wichtig, bewusst die verschiedenen Perspektiven der Schulgemeinschaft einzubeziehen, um die Ziele „Verantwortung“ und „Mitwirkung“ des Leitbildes der iDSP zu stärken.

In der Steuergruppe werden alle wichtigen Themen der Schulentwicklung diskutiert, bei Bedarf in Arbeitsgruppen weiterbearbeitet und ggf. zur Beschlussfassung in der GK vorbereitet. Die Steuergruppe initiiert und begleitet die Weiterarbeit am Leitbild, am Schulprogramm und erarbeitet weiterführende Dokumente wie den Meilensteinplan und den Aktionsplan der Schule.

Die Steuergruppensitzungen finden in der Regel 6x pro Schuljahr statt.

2.1. Teilnahme

Die Steuergruppe setzt sich zusammen aus:

- LehrerInnen, die jeweils auf der 1. GK für ein Schuljahr gewählt werden (ADLK, OLK, Grundschule und weiterführende Schule sollten angemessen vertreten sein), dem/der Zuständigen für das Pädagogische Qualitätsmanagement (PQM) und dem/der SchulleiterIn (SL)
- 1-2 VertreterInnen des Schulvereinsvorstandes (SVV)
- 1-2 VertreterInnen des Schulelternbeirates (SEB)
- 1-2 SchülervertreterInnen (SV)

An der Konferenz der Steuergruppe dürfen auch Gäste teilnehmen, die sich vorher beim PQM angemeldet haben.

2.2. Leitung

Die Leitung (Erstellung der Terminalschiene, Einladung mit Tagesordnung, Versenden der Protokolle...) liegt in den Händen des/der Zuständigen für das PQM. Zur inhaltlichen Vorbereitung der Steuergruppensitzungen stimmen sich SL und PQM im Vorfeld ab.

2.3. Stimmberechtigung

Alle Mitglieder der Steuergruppe sind stimmberechtigt. Die Entscheidungsfindung erfolgt nach dem Konsensprinzip.

3. Gesamtkonferenzen (GK)

Die Gesamtkonferenz erörtert allgemeine Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, der Planung und Koordination der Lehrverfahren und der schulischen Prüfungen. Sie berät und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen, die für die erzieherische und unterrichtliche Arbeit erforderlich sind.

Weiterhin werden Fragen des Schuljahresablaufs und der Schul- und Hausordnung diskutiert und ggf. beschlossen. Für diesen Anteil bestehen abweichende Stimmrechtsregelungen (s.u.). Beschlossen werden zudem neue Vorhaben der Schulentwicklung. Letztere werden von der STG vorbereitet.

Die GK findet 4x pro Schuljahr statt.

3.1 Teilnahme

Mitglieder der GK sind alle an der Schule und dem Kindergarten tätigen LehrerInnen und ErzieherInnen sowie der/die SozialpädagogIn.

Eingeladen sind zwei VertreterInnen der Verwaltung, je zwei gewählte VertreterInnen der Eltern- und der Schülerschaft sowie der Schulvereinsvorstand.

3.2 Leitung

Die Leitung obliegt dem/der SchulleiterIn (Vorsitzende/r). Die Moderation kann delegiert werden.

3.3 Stimmberechtigung

In der GK sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens die Hälfte der für die entsprechenden Gruppen an der Schule vorgesehenen wöchentlichen Pflichtstundenzahl, jedoch nicht weniger als zwölf Wochenstunden, Unterricht erteilen bzw. eine entsprechende Dienstleistung erbringen. Ergänzend zu dieser Regelung haben in Fragen der unter Abschnitt 3 Absatz 2 zu behandelnden Themen die SV und der SEB Stimmrecht. Hierunter fallende

Beschlussvorlagen sind eine Woche vor der Gesamtkonferenz den beteiligten Gremien zuzuleiten.

Andere PädagogInnen und eingeladene TeilnehmerInnen haben beratende Stimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Es erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

4. Klassenkonferenzen

Klassenkonferenzen werden anlassbezogen kurzfristig von dem/der KlassenlehrerIn einberufen. Ein solcher Anlass kann zum Beispiel sein:

- ein besonderer Vorfall in der Klasse
- das Verhalten oder die Leistungen eines/er einzelnen SchülerIn
- Notwendigkeit zu besonderer Aufmerksamkeit für eine/n SchülerIn
- Abstimmung von gemeinsamem Handeln aller LehrerInnen in der Klasse
- sonderpädagogischer Förderbedarf
- Klassenfahrt oder schulische Veranstaltung
- Klassenprojekt
- Beschluss einer Ordnungsmaßnahme

4.1 Teilnahme

Alle FachlehrerInnen, die in der Klasse unterrichten, nehmen an der Klassenkonferenz teil.

4.2 Leitung

Die Leitung obliegt dem/der KlassenlehrerIn.

4.3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle FachlehrerInnen der jeweiligen Klasse.

Bei der Behandlung von Fragen, die sich auf eine/n einzelne/n SchülerIn beziehen, sind nur die LehrerInnen abstimmungsberechtigt, die ihn/sie unterrichten.

5. Fachkonferenzen

In der Fachkonferenz stimmen sich die FachlehrerInnen inhaltlich im jeweiligen Fach ab. Ziele sind der fachliche Austausch sowie die Sicherung gemeinsamer fachlicher Standards, wie zum Beispiel:

- Didaktische und methodische Fragen
- Bildungs- (Lehr-) bzw. Jahresarbeitspläne
- Projektarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Fächern
- Kollegiale Hospitationen
- Fachliche Anforderungen und Leistungsbewertung
- Bedarf von Lehr- und Lernmitteln
- Fachsammlungen und andere fachgebundene Einrichtungen
- Ergänzende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften

Sehr kleine Fachschaften können sich fachbereichsweise zusammenschließen.
Die Fachschaften treffen sich mindestens einmal pro Halbjahr.

5.1 Teilnahme

Mitglieder der Fachkonferenzen sind die Mitglieder der Fachschaft oder des Fachbereichs.
Bei Bedarf wenden sich SEB oder SV an den/die FachschaftsleiterIn und vereinbaren die Teilnahme an der nächsten Fachschaftssitzung oder die Einberufung einer außerordentlichen Fachschaftssitzung.

5.2 Leitung

Die Leitung obliegt dem/der jeweiligen FachleiterIn.

5.3 Stimmberechtigung

In der Fachkonferenz sind alle LehrerInnen der Fachschaft stimmberechtigt.

6. Notenkonferenzen

Die Notenkonferenzen finden jeweils vor der Vergabe der Halbjahreszeugnisse und der Endjahreszeugnisse statt.

Halbjahreskonferenz

Nach einer Einschätzung der Klassensituation durch den/die KlassenlehrerIn werden auf der Grundlage von Notenlisten und Kompetenzbögen (bis Klasse 7) die Halbjahresnoten besprochen und beschlossen. Insbesondere werden die Leistungen der SchülerInnen besprochen, die zu einer Versetzungsgefährdung führen können. Die Versetzungsgefährdung wird auf dem Halbjahreszeugnis vermerkt.

Jahresendkonferenz

Nach einer Einschätzung der Klassensituation durch den/die KlassenlehrerIn werden auf der Grundlage von Notenlisten und Kompetenzbögen (bis Klasse 7) die Jahresendnoten besprochen und beschlossen. Auf dieser Grundlage wird die Versetzung bzw. Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe beschlossen. Im Falle einer Nichtversetzung werden die Eltern schriftlich informiert.

6.1 Teilnahme

An den Notenkonferenzen nehmen alle FachlehrerInnen der jeweiligen Klasse teil.

6.2 Leitung

Die Gesamtleitung obliegt dem/der Schulleiter/in. Die einzelne Konferenz pro Klasse leitet der/die jeweilige KlassenlehrerIn. Das Protokoll führt der/die jeweilige StufenleiterIn.

6.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle FachlehrerInnen der Klasse.

Die Zeugnisnoten werden von der Notenkonferenz beschlossen. Eine Änderung der Noten bedarf einer neuen Konferenz.

7. Disziplinarkonferenz

Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen nach Ziffer 4 und 5 der Schulordnung (ANHANG II Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen) trifft die Disziplinarkonferenz.

7.1 Teilnahme

- Zwei SchülersprecherInnen
- Zwei Mitglieder des SEB
- Die / der KlassenlehrerIn bzw. ihre / seine Stellvertretung
- Eine / ein VertrauenslehrerIn
- Eine sozialpädagogische Fachkraft
- Die Stufenleitung
- Die / der SchulleiterIn bzw. ihre / seine Stellvertretung

7.2 Leitung

Die Leitung obliegt dem/der Schulleiter/in.

7.3 Stimmberechtigung

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens 5 Mitglieder der Disziplinarkonferenz anwesend sind.

8. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Bei allen Konferenzen, außer der Konferenz der STG, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der /die Vorsitzende verpflichtet eingeladene Teilnehmer zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung kann vom /von der Vorsitzenden insgesamt oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufhebung muss in der Niederschrift vermerkt werden.

9. Gültigkeit der Beschlüsse

Beschlüsse, die von Konferenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst werden, binden alle PädagogInnen der Schule. Der/die SchulleiterIn ist für die Umsetzung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich.

Steht nach Ansicht des/der SchulleiterIn ein Beschluss nicht im Einklang mit geltenden Bestimmungen, ist er/sie verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle wird die Durchführung des Konferenzbeschlusses ausgesetzt.

10. Einladung/Niederschriften

Die Einladung zu einer Konferenz erfolgt in Verbindung mit der vorgesehenen Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Konferenz.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in deutscher Sprache angefertigt. Zu ihrer Abfassung kann der/die Vorsitzende jedes deutschsprachige Mitglied verpflichten.

Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben; in der Regel wird sie mit der Einladung zur nächsten Konferenz verschickt. Ausgenommen davon ist die Protokollierung der Notenkonferenzen, die während der Konferenz erfolgt und am Ende vom Schulleiter/der Schulleiterin unterzeichnet wird.

Erfolgt kein Einspruch, wird die Niederschrift als genehmigt von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet. Über Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift entscheidet die Konferenz.

Die Niederschriften werden als Akten oder elektronisch aufbewahrt. Zuständig ist der/diejenige, der/die die jeweilige Konferenz leitet.

Die Regelungen zu den Konferenzen der iDSP treten am 01.07.2023 in Kraft. Vorherige Fassungen werden damit gegenstandslos.